



**Kindertagesstätte
Rappelkiste**



Betreuungsvertrag

zwischen

der Gemeinde Uplengen,

der Kita Rappelkiste Stapel, Hahnenmoorsweg 6, 26670 Uplengen

vertreten durch die Leitung der Kita Liane Petzka

und

Frau _____

und

Herrn _____

wird der Betreuungsvertrag für die Betreuung des Kindes

_____,

geboren am _____,

in der Einrichtung wie folgt abgeschlossen:

Aufnahme des Kindes

Anmeldezeit

Das Kind ist in der Zeit von _____ Uhr bis _____ Uhr

angemeldet.

Gesundheitliche Unbedenklichkeit

Der Besuch der Einrichtung darf erst nach Vorlage des gelben Untersuchungsheftes und des Impfausweises erfolgen. Beides ist der Einrichtungsleitung vorzulegen.

Impfberatung

Zeitnah vor der Erstaufnahme muss ferner eine ärztliche Impfberatung über den vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes stattgefunden haben. Über diese Beratung müssen die Erziehungsberechtigten einen schriftlichen Nachweis erbringen.

Hat das Kind bei Aufnahme in die Kita das erste Lebensjahr vollendet, verpflichten sich die Erziehungsberechtigten dazu, der Kitaleitung die erfolgte erste Masernimpfung und bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres die zweite Masernimpfung nachzuweisen. Die Erziehungsberechtigten wurden darauf hingewiesen, dass bei fehlendem Nachweis innerhalb der hier gesetzten Zeiträume das Kind die Kita nicht mehr besuchen darf.

Kopie des Impfausweises am 1. Kita Tag vorlegen.

Medikamentengabe

In der Kita werden von den pädagogischen Fachkräften grundsätzlich keine Medikamente verabreicht. Ausnahmeregelungen können im Einzelfall für Kinder mit chronischen Erkrankungen und für Kinder, die auf ein Notfallmedikament angewiesen sind, getroffen werden. Medikamente werden nur dann durch das pädagogische Personal verabreicht, wenn eine ärztliche Verordnung vorliegt. Die Einzelheiten zur Medikamentengabe durch das Kitapersonal werden in einer Zusatzvereinbarung zum Betreuungsvertrag geregelt.

Belehrung zum Infektionsschutzgesetz

Das Merkblatt „Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gemäß §34 Abs.5 S.2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)“ wurde den Eltern ausgehändigt und der Erhalt von ihnen bestätigt.

Mitteilung über körperliche und gesundheitliche Einschränkungen

Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, bei der Aufnahme eventuell bestehende körperliche oder gesundheitliche Beeinträchtigungen ihres Kindes, die für die Betreuung von Bedeutung sein können, mitzuteilen.

Gebührenentgelt

Für den Besuch in der gemeindlichen Kindertagesstätte wird von den Erziehungsberechtigten eine öffentlich-rechtliche Benutzungsgebühr erhoben, die mit dem Bescheid festgelegt wird. Die Höhe richtet sich nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Kindertagesstätten in der Gemeinde Uplengen.

Betreuungsangebot, Betreuungszeiten Eingewöhnung

1.) Folgende Betreuungsarten werden angeboten:

a.) Krippe und altersübergreifende Gruppen im Kindergarten

Betreuung ab einem Jahr bis zum vollendeten dritten Lebensjahr

b.) Kindergarten

Betreuung von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur
Einschulung

Das Kindertagesstättenjahr beginnt am 01. August eines Jahres und endet am 31. Juli des darauffolgenden Jahres.

2.) Grundlage für die Erziehung, Bildung und Betreuung der Kinder sind die für die Einrichtung geltenden gesetzlichen Regelungen und die pädagogische Konzeption.

3.) Für Kinder, die die Krippe besuchen, ist eine Eingewöhnungszeit nötig. Die Dauer richtet sich nach dem Kind und ist somit individuell.

Schließzeiten

Die Einrichtung ist zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen.

Weitere Schließzeiten wie Ferien, Fortbildungen des Teams usw. werden frühzeitig bekanntgegeben.

Die Kita kann aus wichtigem Grund kurzfristig geschlossen werden, z.B. bei:

- höherer Gewalt
- Epidemien und Pandemien
- widrigen Witterungsbedingungen, z.B. Blitzes, Sturm
- Heizungs- und/oder Stromausfall
- unvorhergesehenen personellen Engpässen, durch die eine Beaufsichtigung und Betreuung der Kinder nicht sicher gewährleistet werden kann.

Die Kita behält sich vor, das pädagogische Angebot und die Betreuungszeiten der Situation kurzfristig anzupassen.

Änderung der persönlichen Situation des Kindes und seiner Erziehungsberechtigten

Die Eltern haben für den Vertrag bedeutsame Veränderungen wie die ihres Namens, ihrer wohn- und beruflichen Anschrift und ihrer Telefonnummern umgehend mitzuteilen.

Pädagogisches Konzept

- 1.) Um ein Kind in die Einrichtung aufnehmen zu können, müssen die Eltern das pädagogische Konzept als Vertragsgrundlage anerkennen.
- 2.) Für die Kinder und ihre Eltern werden in der Einrichtung von pädagogischen Fachkräften Niederschriften von Bildungsprozessen des Kindes angefertigt. Die Erziehungsberechtigten sind mit der Anlage dieser Dokumentationen sowie der dafür notwendigen Datenerfassung einverstanden.
- 3.) Die Erziehungsberechtigten werden nach Beendigung des Betreuungsvertrages Eigentümer der Dokumentationen.

Frühstückskonzept

- 1.) Jedes Kind nimmt am Frühstückskonzept teil. Allergien, Unverträglichkeiten etc. werden individuell mit den Erziehungsberechtigten besprochen.
- 2.) Die Kosten belaufen sich auf 20€ monatlich für ein Kindergartenkind und 15€ monatlich für ein Krippenkind. Geschwisterkinder erhalten einen Bonus von 5€.
- 3.) Die monatlichen Kosten werden per Lastschriftverfahren eingezogen.

Aufsichtspflicht

- 1.) Durch den Betreuungsvertrag übertragen die Erziehungsberechtigten die Wahrnehmung ihrer Aufsichtspflicht auf die Einrichtung und ihre Mitarbeiter*innen.
- 2.) Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übergabe des Kindes an die pädagogischen Fachkräfte und wird mit der Übergabe des Kindes an die Erziehungsberechtigten oder eine von ihnen bevollmächtigte Person beendet. Sonstige abholberechtigte Personen sind der Leitung schriftlich mitzuteilen.
- 3.) Die Aufsicht über die Kinder auf dem Hin-und Rückweg zur Einrichtung liegt allein in der Verantwortung der Eltern. Die Einrichtung hat grundsätzlich ihre Pflichten erfüllt, wenn sie das Kind in der vereinbarten Weise aus der Einrichtung entlässt.
- 4.) Bei Veranstaltungen der Kita, an denen Kinder mit ihren Erziehungsberechtigten teilnehmen, liegt die Aufsichtspflicht bei der erziehungsberechtigten Person.
- 5.) Abholende Personen müssen dazu befähigt sein, die Aufsichtspflicht übernehmen zu können und müssen mindestens 14 Jahre alt sein.

Versicherungsschutz und Haftung

1.) Die Gemeinde Uplengen hat im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für die Kinder den Unfallversicherungsschutz sicherzustellen.

Dieser Versicherungsschutz erstreckt sich auf alle Tätigkeiten, die in einem ursächlichen Zusammenhang mit dem Besuch der Einrichtung stehen. Hierunter fallen auch Ausflüge mit der Kitagruppe.

2.) Für den Verlust und die Beschädigung von Kleidung oder sonstiger mitgebrachter Gegenstände haftet die Gemeinde Uplengen nicht.

Erkrankungen des Kindes

1.) Akute Erkrankungen und ansteckende Krankheiten

Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet das Kind vom Besuch der Kindertagesstätte fernzuhalten, falls bei dem Kind oder in der Familie ansteckende Krankheiten auftreten.

Eine Genesung ist entsprechend nachzuweisen und kann gegebenenfalls von der Einrichtung eingefordert werden.

2.) Erkrankungen während der Betreuungszeit

Sollte das Kind während der Betreuungszeit erkranken, werden die Erziehungsberechtigten durch die Einrichtung in Kenntnis gesetzt und sind dazu verpflichtet, das Kind unverzüglich aus der Einrichtung abzuholen.

3.) Übertragbare Krankheiten

Treten bei dem Kind übertragbare Krankheiten beispielsweise Scharlach, Keuchhusten oder andere meldepflichtige Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz (IFSG) auf, wird die Kindertagesstätte informiert. Betroffene Kinder dürfen die Einrichtung nicht besuchen. Eine Genesung ist mit einem ärztlichen Attest zu bestätigen.

4.) Chronische Erkrankungen sind der Leitung der Kindertagesstätte mitzuteilen.

Fernbleiben des Kindes und Freihaltezeit

Bei Erkrankungen des Kindes ist die Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich zu benachrichtigen. Der Grund des Fernbleibens ist zu benennen, um eventuell sich ausbreitende Infektionen zu erkennen.

Die Einrichtung informiert bei aktueller Erkrankung über einen anonymen Aushang.

Weiterhin sind auch Urlaubszeiten des Kindes der Einrichtung bekanntzugeben.

Ausflüge

Das Kind darf unter der Betreuung eines Begleiters an gemeinsamen Spaziergängen, Spielplatzaufenthalten, kleinen Ausflügen in die nähere Umgebung oder mit dem Bus teilnehmen. Das Kind darf gegebenenfalls in einem Privatfahrzeug einer pädagogischen Fachkraft mit einer geeigneten Sitzgelegenheit zu Veranstaltungen der Einrichtung mitgenommen werden.

Änderung des Betreuungsumfanges/Beendigung des Betreuungsverhältnisses

- 1.) Die Betreuung des Kindes ist in der Zeit von 7:00 Uhr bis 15:00 Uhr möglich und wird in diesem Betreuungsvertrag festgelegt.
- 2.) Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich, das Kind ab der angemeldeten Zeit zu bringen und pünktlich abzuholen.
- 3.) Eine Änderung des zeitlichen Betreuungsumfanges innerhalb eines Kindertagesstättenjahres ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.
- 4.) Die Betreuung in der Kindertagesstätte endet mit dem Ablauf des mit dem Aufnahmebescheides bzw. Betreuungsvertrages vereinbarten Zeitraums oder durch eine schriftliche, sechs Wochen vorher eingereichte, Abmeldung des Kindes.
- 5.) Eine Abmeldung oder Verringerung des Betreuungszeitraumes für die Dauer der Ferien, eines Urlaubs oder einer sonstigen vorübergehenden Abwesenheit ist nicht möglich.
- 6.) Eine Abmeldung eines Kindes aus der Kita ist zum Ende des jeweiligen Kindertagesstättenjahres möglich. In begründeten Ausnahmefällen, beispielsweise den Wechsel des Wohnortes, ist eine Abmeldung zum Ende des Monats möglich. Die Abmeldung ist schriftlich vorzunehmen und beim Träger abzugeben.
- 7.) Ein Anspruch auf Freihalten eines Platzes seitens der Erziehungsberechtigten ist nicht möglich.

Ausschluss

Die Gemeinde Uplengen ist nach vorheriger Ankündigung berechtigt, ein Kind vom weiteren Besuch auszuschließen, wenn

- 1.) das Kind innerhalb eines Vierteljahres überwiegend die Kindertagesstätte nicht besucht, wenn die Gründe nicht in der Person des Kindes liegen.
- 2.) ein Kind besondere Hilfe bedarf, die in der Kindertagesstätte, trotz erheblicher Bemühungen, nicht geleistet werden kann.
- 3.) das Vertrauensverhältnis zwischen dem pädagogischen Personal und der Erziehungsberechtigten so erheblich gestört ist, dass eine weitere Betreuung des Kindes nicht mehr möglich ist.

4.) die Erziehungsberechtigten wiederholt gegen die in der Satzung und im Betreuungsvertrag aufgeführten Pflichten verstoßen.

Datum und Unterschrift der Eltern/Erziehungsberechtigten

Datum und Unterschrift der Einrichtungsleitung

Datenschutz

1.) Die Einrichtung verpflichtet sich dazu Daten des Kindes und der Eltern/ Beziehungsberechtigten im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen vertraulich zu behandeln und ist nicht befugt, diese an Dritte weiterzugeben.

2.) Datenschutzgrundverordnung Oktober 2018

Mir ist mitgeteilt worden, dass ich jederzeit von meinem Widerrufsrecht Gebrauch machen kann.

Dies gilt für alle aufgeführten Bereiche oder für bestimmte gekennzeichnete Bereiche.

Der Widerruf gilt ab Widerrufsdatum.

Gelesen am:

Unterschrift der Erziehungsberechtigten